



Beschlussvorlage

| | | | |
|---|---------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0153/2022 | | Datum: 14.03.2022 | |
| Dezernat 1 | | | |
| Verfasser: | 20-Kämmerei und Steueramt | Az.: 20/TZK | |
| Betreff: Änderung des Gesellschaftsvertrages der TechnologieZentrum Koblenz GmbH (TZK) | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 24.03.2022 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | öffentlich | |

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), den Gesellschaftsvertrag der TechnologieZentrum Koblenz GmbH (TZK) gemäß beigefügter Fassung zu ändern. Die städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der TZK werden angewiesen, dem geänderten Gesellschaftsvertrag zuzustimmen. Dies beinhaltet auch bis dahin noch aufkommende rein redaktionelle Änderungen.

Begründung:

Der Aufsichtsrat der TZK hat per Beschluss vom 12.03.2021 der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Gesellschaftsvertrag gem. beigefügter Fassung zu ändern.

Auf Grund der aktuell vorherrschenden Pandemielage besteht nach wie vor der Bedarf darüber nachzudenken, auf welchem Wege Sitzungen von Aufsichtsorganen und der Gesellschafterversammlung stattfinden können, wenn Präsenzsitzungen nicht möglich sind. Da die Präsenzsitzung bisher in der Satzung der TZK als einzige Form der Sitzung des Aufsichtsorgans sowie der Gesellschafterversammlung festgelegt ist, muss der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden.

Das Leitbild der Sitzung des Aufsichtsorgans ist die Präsenzsitzung. Nur sie ist vollumfänglich geeignet, eine offene und freie Diskussion Rat selbst zu ermöglichen.

Eine Videokonferenz als alternative Sitzungsform soll daher nur im Ausnahmefall gewählt werden. Eine solche begründete Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn entweder eine Präsenzsitzung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist oder eine epidemische Lage von regionaler oder nationaler Tragweite festgestellt wurde, die eine Präsenzsitzung aus Gründen des Gesundheitsschutzes unmöglich macht. Eine solche begründete Ausnahme soll durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende(n) im Benehmen mit der/dem Vertreter(in) des für Finanzen zuständigen Ministeriums festgestellt und diese Feststellung den übrigen Mitgliedern unter Angabe der dafür maßgeblichen Erwägungen zusammen mit der Einladung zur Sitzung als Videokonferenz mitgeteilt werden.

Im beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurden diese Parameter berücksichtigt. Darüber hinaus wurden kleinere Anpassungen vorgenommen.

Anlage/n:

Anlage 1: Synopse Änderungen im Gesellschaftsvertrag TZK 2022

Anlage 2: Fließtext zum Beschluss gestellter Gesellschaftsvertrag TZK 2022

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine